

Anhang A

Regelung zu anrechenbaren Leistungen gemäß § 1 (3) PromO

Welche Leistungen können für die zu erbringenden 12 Leistungspunkte (LPe) gemäß § 1 (3) PromO angerechnet werden?

Folgende erfolgreiche Teilnahmen können angerechnet werden:

- Kurse der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Module aus Masterprogrammen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Module aus Masterprogrammen anderer Fakultäten der Universität Hamburg
- Kurse an anderen Graduiertenschulen
- Research Workshops, Summer Schools etc.
- Vorträge auf Konferenzen (max. 2 LPe)
- Doktorandenkolloquien bei dem betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin (max. 1 LP pro Semester)
- Von Doktorandinnen und/oder Doktoranden organisierte Veranstaltungen in Eigenregie nach Eignungsfeststellung durch den Promotionsausschuss der Fakultät
- Lehrleistungen inklusive Übungen. Jede Lehrveranstaltung wird mit der Zahl an Leistungspunkten anerkannt, die Studierende für diese erhalten. Für Lehrleistungen können insgesamt nicht mehr als 6 LPe angerechnet werden. Wird eine Veranstaltung wiederholt unterrichtet, so kann nur eine Anrechnung erfolgen
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik (wie z.B. Kurse bei BASIS) (max. 4 LPe)
- Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung